

Scalda

**Stiftung für mittlerer berufsbildender Unterricht und Erwachsenenbildung
Dienst Bestuurlijke Ondersteuning**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Praxisvereinbarung

Vorgeschlagener Beschluss College van Bestuur
Zustimmung Studentenrat
Beschluss College van Bestuur

d.d. 20-02-2018
d.d. 30-04-2018
d.d. 08-05-2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Praxisvereinbarung ¹

Angesichts:

- Artikel 7.2.8 und 7.2.9 des Gesetzes „Wet Educatie en beroepsonderwijs“ (WEB) van 31. Oktober 1995, in denen Bestimmungen hinsichtlich der Berufspraxisausbildung und dem Zustandekommen der Praxisvereinbarung stehen; ersetzender Praxisplatz
- der günstigen Beurteilung des Lehrbetriebes durch die Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven (SBB) (wie in Artikel 7.2.10 des WEB beschrieben)

In Betracht ziehend:

- dass der Unterricht in der Praxis des Berufes ein Teil jeder Berufsausbildung gemäß des WEB ist;
- dass der Student bei der Ausbildungseinrichtung aufgrund einer Ausbildungsvereinbarung eingeschrieben ist;
- dass die vom Studenten im Rahmen dieser Vereinbarung durchzuführenden Tätigkeiten eine Ausbildungslehrfunktion haben;
- dass, wenn der Student neben der Praxisvereinbarung auch einen Arbeitsvertrag mit dem Lehrbetrieb hat, der Student den rechtlichen Status eines Arbeitnehmers besitzt; wenn Bestimmungen der Praxisvereinbarung mit denen des Arbeitsvertrages strittig sind, dann gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages;
- dass der Berufspraxisausbildung eine Praxisvereinbarung zwischen der Ausbildungseinrichtung, dem Lehrbetrieb und dem Studenten () zugrunde liegen muss.

Artikel 1 - Inhalt Berufspraxisausbildung

1. Ausgangspunkt der Berufspraxisausbildung sind die für die Ausbildung geltenden Unterrichts- und Ausbildungsziele, so wie im „Onderwijs en examenreglement“ (OER) aufgeführt. Der Berufspraxisausbildung liegt ein inhaltlicher Plan zugrunde, der im OER aufgeführt ist oder worauf im OER verwiesen wird. Dem Lehrbetrieb ist deutlich, welchen Teil einer Qualifikation der Student während seiner BPV absolvieren muss.
2. Berufspraxisausbildung ist ein Teil jeder Berufsausbildung, wie im Gesetz „Wet educatie en beroepsonderwijs“ aufgeführt. Die Berufspraxisausbildung findet bei einem durch die Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven (hier: SBB) anerkannten Lehrbetrieb aufgrund einer Praxisvereinbarung statt. In der Praxisvereinbarung werden Vereinbarungen hinsichtlich der Berufspraxisausbildung festgelegt, so dass der Student die Möglichkeit hat, die für die Qualifikation/das Wahlfach benötigten Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben. Die Tätigkeiten, die der Student im Rahmen der Praxisvereinbarung durchführen muss, haben eine Lehrfunktion.
3. Bei der Ausbildung auf Basis der überarbeiteten Qualifikationsakten sind Wahlfächer ein Pflichtteil. Das Absolvieren von Wahlfächern und der Abschluss mit einer Prüfung ist ein verpflichteter Teil der Ausbildung. Der Student wählt bei Beginn oder während der Ausbildung Wahlfächer. Diese werden in der Ausbildungsvereinbarung festgelegt. Der Student kann ein Wahlfach wählen, das in der Berufspraxisausbildung absolviert wird. In diesem Fall wird das im BPV-Blatt registriert, dass dieses Wahlfach ein Pflichtteil dieser Praxisvereinbarung ist. Es können mehrere Wahlfächer bei einem Lehrbetrieb absolviert werden, die nicht zusätzlich in der laufenden Praxisvereinbarung sind.

Artikel 2 - Verpflichtung Lehrbetrieb

1. Der Lehrbetrieb ermöglicht es dem Studenten, die abgesprochenen Lehrziele zu erreichen und so seine BPV zu absolvieren. Der Lehrbetrieb bietet ausreichende tägliche Begleitung und Ausbildung des Studenten am Arbeitsplatz.
2. Der Lehrbetrieb weist einen Praxisausbilder an, der den Studenten während der Berufspraxisausbildung begleitet. Der Student wird am Anfang der BPV informiert, wer sein Praxisausbilder ist.
3. Der Lehrbetrieb erklärt sich bereit, die Beurteilung der BPV durch einen Funktionär der Einrichtung im Lehrbetrieb zu ermöglichen.
4. Dem Student wird vom Lehrbetrieb ermöglicht, während der BPV-Periode am Unterricht, der durch die Einrichtung gemäß dem geltenden Stundenplan, sowie an Prüfungen und Examen, die angeboten wird, teilzunehmen.

Artikel 3 - Verpflichtung Einrichtung

1. Die Einrichtung achtet auf ausreichende Begleitung durch den BPV-Begleiter. Der Student erhält zu Beginn der BPV die Information, wer sein Begleiter ist.
2. Der BPV- Begleiter der Einrichtung verfolgt den Verlauf der Berufspraxisausbildung durch regelmäßige Kontakte mit dem Studenten und mit dem Praxisbegleiter des Lehrbetriebes und überwacht den Verlauf und den Anschluss der Lernziele des Studenten in den Lehrmöglichkeiten des Lehrbetriebes..
3. Die Einrichtung stellt den Stundenplan zeitig zur Verfügung, so dass der Student und der Lehrbetrieb diesen einkalkulieren können.
4. Die Einrichtung hat die Endverantwortung bei der Beurteilung, ob der Student die Teile der Qualifikation , die er in der Berufspraxisausbildung absolviert hat, erfolgreich abgeschlossen hat. Die Prozedur der Beurteilung und die Art und Weise der Beurteilung der BPV stehen in der „onderwijs- en examenregeling“ (OER) der Ausbildung beschrieben.
5. Die Einrichtung nimmt das Urteil des Lehrbetriebes über den Studenten als Teil der Beurteilung des Studenten mit.

Artikel 4 - Verpflichtung Student

1. Der Student bemüht sich so gut wie möglich, um seine Lernziele innerhalb des abgesprochenen Termins mit Erfolg zu absolvieren.
Das bedeutet vor oder spätestens am geplanten Enddatum, welches im BPV-Blatt aufgenommen wurde. Der Student ist verpflichtet, der BPV zu folgen und an den mit dem Lehrbetrieb vereinbarten Tagen und Zeiten anwesend zu sein, es sei denn, er ist aus schwerwiegenden Gründen verhindert.

Artikel 5 –Zwischenzeitliche Änderungen

1. Die Praxisvereinbarung (BPV-Blatt) und im Besonderen die BPV-Daten sowie ein Appendix bei der Praxisvereinbarung können während der BPV-Periode mit schriftlicher oder mündlicher Zustimmung der Parteien geändert oder angepasst werden.
2. Wenn die Änderung der BPV-Daten sich aus einer Änderung des Ausbildungsprojektes des Studenten ableitet, muss der Student vorab die Änderung im Ausbildungsprojekt und eine Anpassung der Ausbildungsvereinbarung beantragen.

¹ Für die Bedeutung der benutzten Begriffe: siehe beiliegende Begriffsliste.

3. Die BPV-Daten bzgl. der Ausbildung im Rahmen der Durchführung der BPV können nur auf den Antrag des Studenten geändert werden. Diesem Antrag kann eine Rücksprache oder auch eine Beratung der Einrichtung oder des Lehrbetriebes zugrunde liegen.
4. Im Falle zwischenzeitlicher Änderungen der BPV-Daten wird das BPV-Blatt für die Zeit der Ausbildung durch ein neues BPV-Blatt ersetzt. Dieses BPV-Blatt umfasst die vollständigen aktuellen BPV-Daten des Studenten, auch wenn dieser mehrere Ausbildungen parallel absolviert.
5. Die Einrichtung schickt das neue BPV-Blatt so schnell wie möglich schriftlich (Papier oder digital) an den Studenten (im Fall von Minderjährigkeit an die Eltern und/oder gesetzlichen Vertreter) und an den Lehrbetrieb.
6. Der Student (im Fall von Minderjährigkeit die Eltern und/oder gesetzlicher Vertreter) und der Lehrbetrieb haben die Möglichkeit, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Versand des neuen BPV-Blattes anzugeben, dass der Inhalt nicht korrekt ist.
7. Der Student (im Fall von Minderjährigkeit die Eltern und/oder gesetzlicher Vertreter) und der Lehrbetrieb können Beschwerde gegen verkehrte Änderungen beim Manager van de Dienst STAD einlegen. Schlussendlich kann der Dienst STAD verfahrensrechtlich feststellen, dass das Nicht-Reagieren des Studenten (im Fall von Minderjährigkeit die Eltern und/oder gesetzlicher Vertreter) und des Lehrbetriebes auf den Vorschlag der vorgenommenen Änderungen tatsächlich bedeutet, dass der Student (und im Fall von Minderjährigkeit die Eltern und/oder gesetzlicher Vertreter) und der Lehrbetrieb mit den vorgenommenen Änderungen einverstanden sind..
8. Wenn der Student (und im Fall von Minderjährigkeit die Eltern und/oder gesetzlicher Vertreter) und/oder der Lehrbetrieb nicht innerhalb der Frist von Artikel 5.6 reagieren, dann ersetzt das neue BPV-Blatt das vorherige BPV-Blatt und wird damit Teil der Praxisvereinbarung.

Artikel 6 - Beurteilung

1. Die Ausbildungseinrichtung trägt die Endverantwortung bei der Beurteilung, ob der Student die Ziele, die zur Berufspraxisausbildung gehören, realisieren konnte.
2. In der Beurteilung bezieht die Ausbildungseinrichtung das Urteil des Lehrbetriebes mit ein.
3. Die Prozedur der Beurteilung und Art und Weise der Prüfungen stehen im OER der Ausbildung beschrieben. Der Student und der Lehrbetrieb haben von diesem Dokument Kenntnis genommen.
4. Die Beurteilung von der Berufspraxisausbildung durch die Ausbildungseinrichtung und den Lehrbetrieb findet gemäß den Vorschriften der Ausbildungs- und im Prüfungsregelung der Ausbildung statt.

Artikel 7- Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten des Studenten sind gemäß der Arbeitszeiten, die innerhalb des Lehrbetriebes gelten, in dem der Student eingesetzt ist sowie gemäß der relevanten Gesetzgebung festgelegt.

Artikel 8 - Prüfung Berufspraxisausbildung

Der Lehrbetrieb erklärt sich bereit, die Prüfung der Berufspraxisausbildung, wenn notwendig, am Praxisplatz zu ermöglichen.

Artikel 9 – Verhaltensregeln, Sicherheit und Haftung

1. Der Student ist verpflichtet, die innerhalb seines Lehrbetriebes geltenden Regeln, Vorschriften und Richtlinien im Rahmen der Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zu beachten. Der Lehrbetrieb informiert den Studenten vor Beginn der BPV über diese Regeln.
2. Der Student ist verpflichtet, alles geheim zu halten, was ihm mit Hinweis auf Geheimhaltung anvertraut wird, oder was als geheim in seine Kenntnis gekommen ist, oder wovon er den vertraulichen Charakter erkennen kann.
3. Der Lehrbetrieb trifft übereinstimmend mit dem Gesetz "Arbeidsomstandighedenwet", Maßnahmen, die auf den Schutz der körperlichen und geistigen Freiheit des Studenten gerichtet sind.
4. Der Lehrbetrieb ist gemäß Artikel 6:170² en 7:658³ des Burgerlijk Wetboek haftbar für Schäden, die der Student in Ausübung der Arbeiten anrichtet und/oder erleidet, es sei denn, es ist die Rede von Vorsatz oder bewusstem Leichtsinns seitens des Studenten.
5. Der Lehrbetrieb haftet für den Schaden, die der Student in Ausübung seiner Tätigkeiten während oder im Zusammenhang mit der BPV am (Eigentum vom) Lehrbetrieb oder an (Eigentum von) Dritten anrichtet, es sei denn, es ist die Rede von Vorsatz oder bewusstem Leichtsinns seitens des Studenten.
6. Die Einrichtung ist geschützt vor Schäden, die dem Studenten, dem Lehrbetrieb oder Dritten in Ausübung der BPV entstanden sind.
7. Die Haftung der Einrichtung ist in allen Fällen beschränkt bis zu den Bedingungen und der daraus basierten Deckung der abgeschlossenen Versicherung der Einrichtung. Das bedeutet, dass die Haftung beschränkt ist bis zum auszahlenden Betrag der Versicherung der Einrichtung.
8. Die Ausbildungseinrichtung hat für den Studenten in der Berufsausbildung (BPV) eine Unfallversicherung abgeschlossen, die Deckung während der Berufspraxisausbildung sowie eine Stunde vorher und nachher oder so viel länger, wie der direkte Weg zum und vom Berufspraxisausbildungsplatz nach Hause oder zur Schule erfordert, bietet.

Artikel 10 – Vergütungen und Anmeldung Durchführungseinrichtung

Vereinbarungen über Vergütungen der Berufspraxisausbildung sind Sache zwischen dem Studenten und dem Lehrbetrieb. Wenn die Rede von Vergütung ist, wird dies in der CAO oder in dem Vertragsteil, in diesem Fall im persönlichen Dokument der Praxisvereinbarung, ausgearbeitet. Wenn der Student eine Praktikumsvergütung erhält, ist er krankenversichert, und es gelten die normalen Regelungen für Lohnabgaben. Der Lehrbetrieb meldet den Studenten, wenn notwendig, beim UWV und beim Finanzamt an.

² Für Schäden an Dritten durch einen Fehler von einem Angestellten, ist derjenige, für den der Angestellte arbeitete, haftbar, wenn die Möglichkeit, einen Fehler zu machen durch den Auftrag zur Durchführung dieser Aufgabe erhöht war und derjenige, in dessen Dienst der Angestellte stand, Verfügungsrecht über die Verhaltensweise, in der der Fehler lag, hatte.

³ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitsumgebung, die Werkzeuge und Maschinen, in denen oder mit denen die Arbeit verrichtet wird, so zu gestalten bzw. zu warten sowie Maßnahmen zu treffen und Anweisungen zu erteilen, dass der Arbeitnehmer bei der Ausübung seiner Arbeiten keinen Schaden erleidet.

Artikel 11 - Abwesenheit

1. Im Falle von Abwesenheit handelt der Student in erster Instanz gemäß den hierfür geltenden Regeln des Lehrbetriebes. Daneben informiert der Student auch die Ausbildungseinrichtung über seine Abwesenheit.
2. Die Regeln bezüglich Abwesenheit, wie in der Ausbildungsvereinbarung vorgeschrieben, werden vom Studenten und dem Lehrbetrieb respektiert (siehe hierzu www.scalda.nl und MijnScalda) .

Artikel 12 - Sexuelle Belästigung, Diskriminierung, Aggression und Gewalt

1. Die Organisation trifft Maßnahmen, die auf den Schutz der körperlichen und geistlichen Integrität des Studenten und zur Vermeidung oder Bekämpfung von Formen von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression und Gewalt gerichtet sind.
2. Wenn der Student im Lehrbetrieb mit sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression oder Gewalt konfrontiert wird:
 - hat er das Recht, die Arbeiten unmittelbar abzubrechen, ohne dass dies einen Grund für eine schlechte Beurteilung nach sich zieht;
 - muss er trotz einer Arbeitsunterbrechung den Vorfall direkt beim Ausbildungsbegleiter und/oder der Vertrauensperson der Ausbildungseinrichtung melden.

Artikel 13- Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet:

- a) durch das Verstreichen des Termins, auf den diese Vereinbarung zutrifft;
- b) durch die Beendigung der Ausbildungsvereinbarung zwischen dem Studenten und der Ausbildungseinrichtung;
- c) durch einseitige Kündigung seitens des Studenten und / oder mit der Genehmigung der Ausbildungseinrichtung, des Studenten und des Lehrbetriebes, nachdem dies schriftlich von allen Parteien bestätigt wurde;
- d) wenn die Rede ist von einem Arbeitsvertrag zwischen dem Studenten und der Praxis anbietenden Organisation, der gesetzlich endet;
- e) durch einseitige Kündigung seitens der Ausbildungseinrichtung, wenn der Student sich trotz zwei schriftlicher Verwarnungen von der Ausbildungseinrichtung nicht an die Verhaltensregeln gemäß Artikel 10 *Verhaltensregeln, Sicherheit und Haftung* dieser Vereinbarung hält, nachdem dies schriftlich vom Lehrbetrieb und/oder dem Ausbildungsinstitut bestätigt wurde;
- f) durch schriftliche Benachrichtigung von der Ausbildungseinrichtung bzw. dem Kenntniszentrum SBB, wenn die Ausbildungseinrichtung oder das Kenntniszentrum SBB sich gemäß Artikel 7.2.9., Abs. 2 des WEB davon überzeugt haben, dass der Praxisplatz nicht oder nicht vollständig zur Verfügung steht, die Begleitung nicht ausreichend oder nicht gegeben ist, der Lehrbetrieb nicht länger über eine günstige Beurteilung wie in Artikel 7.2.9., Abs. 1 des WEB verfügt oder aufgrund anderer Umstände, die bedingen, dass die Berufsausbildung nicht wie vorgeschrieben stattfinden kann;
- g) wenn eine der Parteien aufgrund schwerwiegender Umstände die Beendigung dieser Vereinbarung notwendig erachtet und es nicht verlangt werden kann, dass diese Vereinbarung weitergeführt wird.

Artikel 14 - Ersatzpraxisplatz

Wenn Artikel 13 Abs. f anwendbar ist, fördern die Ausbildungseinrichtung und das Kenntniszentrum SBB, dass eine zureichende Ersatzeinrichtung zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 15 - Neue Vereinbarung

Wenn der Student nicht innerhalb der angegebenen Zeit – wie unter Punkt 5 auf dem Vorblatt dieser Vereinbarung angegeben – die Berufspraxis mit Erfolg abgeschlossen hat, können die Ausbildungseinrichtung, der Student und der Lehrbetrieb ein geändertes Praxisausbildungsprojekt vereinbaren.

Artikel 16 - Probleme und Konflikte während der Berufspraxisausbildung

1. Bei Problemen oder Konflikten im Zusammenhang mit der Berufspraxisausbildung wendet sich der Student an den Praxisbegleiter und/oder den Ausbildungsbegleiter. Diese versuchen gemeinsam, eine Lösung zu finden.
2. Wenn der Student der Meinung ist, dass das Problem oder der Konflikt nicht nach seiner Zufriedenheit gelöst ist, kann er sich – auch nicht in Abstimmung mit dem Ausbildungsbegleiter und/oder dem Praxisbegleiter – an die Ausbildungseinrichtung wenden und, wenn notwendig, von der Beschwerderegulierung Gebrauch machen.
3. Wenn die Rede ist von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression und Gewalt kann der Student ohne Einmischung der in Absatz 1 und 2 genannten Instanzen eine Beschwerde einlegen gemäß der im Lehrbetrieb geltende Beschwerderegulierung auf diesem Gebiet. Wenn der Student kein Gebrauch macht von der Beschwerderegulierung betreffend sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression und Gewalt, ausgehend vom Lehrbetrieb dann wohl ausgehend von einer anderen Organisation oder Ausbildungseinrichtung, bei der sich der Lehrbetrieb angeschlossen hat, dann gilt die Beschwerderegulierung von Scaldia.

Artikel 17 - Schlussbestimmungen

1. Für die Fälle, die in dieser Vereinbarung nicht benannt sind, können die Ausbildungseinrichtung, der Lehrbetrieb und der Student in gegenseitiger Rücksprache/Beratung eine Regelung treffen. Wenn es um Punkte geht, die in den Verantwortungsbereich des Kenntniszentrums SBB fallen, wird das Kenntniszentrum SBB mit einbezogen.
2. Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, die nicht in gegenseitiger Rücksprache der Parteien gelöst werden können, können an den zuständigen Richter vorgelegt werden.
3. Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich das niederländische Recht.

Schlussendlich erklären der Student, wenn notwendig sein gesetzlicher Vertreter, und der Lehrbetrieb, dass der Student die Dokumente, auf die in dieser Vereinbarung hingewiesen wird, erhalten und/oder davon Kenntnis genommen hat.

Begriffsliste zu den Bestimmungen der Praxisvereinbarung

Berufspraxisausbildung:

Unterricht, der aufgrund der Praxisvereinbarung in der Berufspraxis stattfindet, also in einem Betrieb oder einer Organisation.

Student:

Benennung für 'Lehrling, Teilnehmer, Kursteilnehmer' etc., auch Benennung für 'Studentin'.

Ausbildungseinrichtung:

- die Benennung für die befugte Autorität der Ausbildungseinrichtung
- die Benennung für die *Ausbildungseinrichtung* gemäß der Terminologie, die im „Wet Educatie en beroepsonderwijs“ (WEB) hantiert wird und im BVE-Feld ein gebräuchlicher Begriff für Ausbildungseinrichtungen geworden ist. Auch in anderen Bereichen der Gesellschaft kennt man den Begriff 'Einrichtung', wie im Gesundheitswesen.

Kenntniszentrum (Landesinstitut) :

Vollständig: Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven (SBB). Bei der Ausbildung junger Facharbeiter spielen die Ausbildung und das Betriebsleben zusammen eine wichtige Rolle. Mbo-Studenten lernen viel in der Praxis. Dafür sind professionelle Lehrzeiten und Lehrstellen in einer sicheren Umgebung eines anerkannten Lehrbetriebes sowie eine gute Begleitung durch einen Praxisbegleiter notwendig. Die Anerkennung und Unterstützung von Lehrbetrieben werden von siebzehn Kenntniszentren unter einer Organisation zusammen gefasst: die Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven, auch SBB genannt.

SBB achte auf

- gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Lehrbetrieb in der Region
- ausreichend und gute Lehrbetriebe
- Beachtung der Belange der Sektoren

Ausbildungsvereinbarung:

eine Vereinbarung zwischen dem Studenten und der zuständigen Autorität der Ausbildungseinrichtung, die dieser Einschreibung zugrunde liegt. Die Ausbildungsvereinbarung regelt die Rechte und Pflichten zwischen der Ausbildungseinrichtung und dem Studenten

Lehrbetrieb:

der Betrieb, der die Berufsausbildung versorgt, der Kürze halber immer 'Lehrbetrieb' genannt

Praxisbegleiter:

die Person, die vom Lehrbetrieb angewiesen wird, um den Studenten während der Berufsausbildung im Lehrbetrieb zu begleiten

Ausbildungsbegleiter:

der Mitarbeiter, der von der Ausbildungseinrichtung angewiesen wird, um den Studenten (hauptsächlich pädagogisch-didaktisch) im Rahmen der Berufsausbildung zu begleiten

Praxisvereinbarung:

die Vereinbarung, die zwischen der Ausbildungseinrichtung, dem Studenten und dem Lehrbetrieb zur Realisierung der Berufsausbildung geschlossen wurde